



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-405/2008 Aktenzeichen: he - ve Datum: 13.03.2008 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Bau und Liegenschaften					
Betreff: Bebauungsplan Nr. 18 "Ehemaliges Korksteinwerk", Stadt Coswig (Anhalt) - Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB)						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
15.04.2008 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss						
22.04.2008 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Für die Veränderungssperre für den Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 18 „Ehemaliges Korksteinwerk“, Stadt Coswig (Anhalt), wird die 1. Verlängerung um ein Jahr nach § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 18 „Ehemaliges Korksteinwerk“, Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 16 (2) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bei der Bekanntmachung ist gemäß § 18 (3) Satz 2 BauGB auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB hinzuweisen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 18 „Ehemaliges Korksteinwerk“, Stadt Coswig (Anhalt) vom

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Die Satzung beruht auf:

- §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ehemaliges Korksteinwerk“, Stadt Coswig (Anhalt), bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst mit Elbe-Fläming-Kurier Nr. 29 vom 20.07.2006 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Verlängerung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 18 „Ehemaliges Korksteinwerk“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Beschlussbegründung:

Im Bereich der Veränderungssperre wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines Getränkemarktes einschließlich Freianlagen gestellt.

Mit Schreiben des Landkreises Wittenberg vom 05. Juli 2007 wurde obiges Baubegehren abgelehnt. (Ablehnungsbescheid Nr. 1001122-2006)

Der Antragsteller ist in Widerspruch gegangen. Der Widerspruch wurde vom Landesverwaltungsamt Magdeburg geprüft und abgelehnt. Seitens des Bauherren würde nunmehr noch die Möglichkeit zur Klage bestehen.

Die Veränderungssperre im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 18 „Ehemaliges Korksteinwerk“, Stadt Coswig (Anhalt), tritt nach Ablauf von 2 Jahren und somit am 20.07.2008 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ehemaliges Korksteinwerk“, Stadt Coswig (Anhalt) nicht abgeschlossen werden.

Wird die Veränderungssperre nicht verlängert, sind mögliche Bauanträge, die den Zielen und Inhalten des B-Planes Nr. 18 „Ehemaliges Korksteinwerk“, Stadt Coswig (Anhalt) widersprechen, ggf. positiv zu bescheiden. Damit würde die Umsetzung des B-Planes erschwert oder verhindert werden.

Ein Lageplan zur Veränderungssperre ist als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: Nein: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Lageplan zur Veränderungssperre

